Stadt Rödermark
Antrag vom 27.01.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/046/25
Einreicher/in: Stefan Gerl, Michael Gensert

Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin

Antragstellung: Fraktion AL/Die Grünen und CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	13.03.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	25.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. **Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin**

 Unter diesem Tagesordnungspunkt möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

 Es ist eine Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin Andrea Schülner gemäß § 39a Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durchzuführen.

2. **Wiederwahl der hauptamtlichen Ersten Stadträtin**

 Falls unter dem Tagesordnungspunkt 1. der Antrag auf Vornahme der Wiederwahl in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden sollte, beantragen wir unter dem getrennten Tagesordnungspunkt die Durchführung der Wiederwahl in der gleichen Sitzung.

3. **Aushändigung der Urkunde über die Wiederberufung in das Amt der hauptamtlichen Ersten Stadträtin**

 Für den Fall, dass der Sachbeschluss über die Durchführung der Wiederwahl angenommen wird und nachfolgend Frau Schülner für eine weitere Amtszeit ab dem 1. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit wiedergewählt werden sollte, beantragen wir die Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. Amtseinführung zum genannten Datum in der Tagesordnung vorzusehen.

Begründung:

Die Amtszeit der Ersten Stadträtin Andrea Schülner läuft am 30. Juni 2025 ab. Die Hauptsatzung der Stadt Rödermark sieht einen hauptamtlichen Ersten Stadtrat bzw. eine Erste Stadträtin vor. Angesichts der Größe der Stadtverwaltung und gut etablierten Aufgabenwahrnehmung sollte die Stadtverwaltung auch weiterhin durch zwei Dezernenten

geführt werden.

Frau Erste Stadträtin Schülner hat in den vergangenen Jahren eindrücklich bewiesen, dass Sie die Aufgaben als Dezernentin und Erste Stadträtin hervorragend erfüllt. Für den Fall, dass Amtsinhaber/innen ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, gibt die Hessische Gemeindeordnung der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit der Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Angesichts ihrer Leistungen soll deshalb nach unserer Auffassung rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit eine Wiederwahl erfolgen.

Anlage/n:
Keine